

Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Beraterin und Berater im psychosozialen Bereich

Änderung vom **09. NOV. 2016**

Die Trägerschaft
SGfB - Schweizerische Gesellschaft für Beratung

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 28. Juni 2016 über die höhere Fachprüfung für Beraterin
und Berater im psychosozialen Bereich wird wie folgt geändert:

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Counsellor, Advanced Federal Diploma of Higher Education

9.2. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft und gilt bis
zum 1. Januar 2018.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

¹ SR 412.10

Zürich, 21. September 2016

SGfB - Schweizerische Gesellschaft für Beratung



Rosmarie Zimmerli
Präsidentin SGfB



PD Dr. Irène Kummer
Vizepräsidentin SGfB

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 09. NOV. 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

SGfB – Schweizerische Gesellschaft für Beratung / Association Suisse de Conseil / Associazione Svizzera di Consulenza / Swiss Association for Counselling

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Beraterin und Berater im psychosozialen Bereich

vom **28. JUNI 2013**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.11 Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob lebens- und berufserfahrene Kandidatinnen und Kandidaten über die im Berufsbild unter Ziff. 1.12 aufgeführten Kompetenzen der Beraterin oder des Beraters im psychosozialen Bereich verfügen.

1.12 Berufsbild

Arbeitsgebiet

Beraterinnen und Berater im psychosozialen Bereich mit eidg. Diplom arbeiten mit Klientinnen und Klienten jeden Alters, welche sich in belasteten Lebenssituationen, in Krisen und Konflikten mit einem konkreten Problem an sie wenden, um dieses Problem zu fokussieren und zu lösen. Wo primär nicht ein Leidensdruck, sondern der Wunsch nach Sinnfindung und mehr Lebensqualität zur Beratung motivieren, kann auch der allgemeine Wunsch nach Entwicklung der Ressourcen der eigenen Persönlichkeit sowie die Optimierung der sozialen Integration Anlass zur Beratung sein.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Beraterinnen und Berater im psychosozialen Bereich mit eidg. Diplom verfügen über umfangreiche beraterische Kompetenzen in der psychosozialen Fall- und Problembearbeitung. Sie

- analysieren komplexe Beratungssituationen:
 - erstellen eine umfassende Situations-, Problem- und Ressourcenanalyse
 - priorisieren die Problembereiche und fokussieren auf ein Hauptproblem
 - wählen für die Beratung geeignete Vorgehensweisen.
 - gehen mit Möglichkeiten und Grenzen der Beratung situationsgerecht um
- planen Interventionen:

- erstellen einen Beratungsplan, der auf die vereinbarten Ziele ausgerichtet, inhaltlich und zeitlich strukturiert ist
- berücksichtigen das soziale und kulturelle Umfeld
- gestalten den Beratungsprozess situationsbezogen, individuell und kreativ
- planen erprobte und wirkungsvolle Strategien, Methoden und Interventionen situationsadäquat.
- gestalten den Beratungsprozess:
 - bauen eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung auf und erhalten sie aufrecht
 - reagieren wertschätzend und angemessen auf das Beziehungsangebot, die Gefühle, Gedanken und das Verhalten der Klientinnen und Klienten
 - gehen angemessen mit den Prozessen von Übertragung und Gegenübertragung um
 - setzen die geplanten Interventionen kreativ und Autonomie fördernd um
 - verpflichten sich zu verantwortungsvollem Handeln gemäss ethischer Richtlinien (wie z. B. dem Ethikkodex SGfB)
 - evaluieren den Beratungsprozess fortlaufend.
- erkennen Krisensituationen und reagieren darauf:
 - verfügen über ein angemessenes Instrumentarium im Umgang mit Krisen und Konflikten
 - gewähren in Gefahrensituationen den Schutz der Person
 - stabilisieren Krisensituationen mit angemessenen Interventionen, indem sie die Grenzen der eigenen Kompetenzen wahrnehmen
 - weisen bei Bedarf Klientinnen und Klienten an entsprechend spezialisierte Fachpersonen weiter.
- sorgen für Qualität und professionelle Entwicklung:
 - reflektieren Planung, Umsetzung und Evaluation des beruflichen Handelns im Zusammenhang mit ihrem Beratungskonzept
 - halten die Sorgfaltspflicht ein in der Aktenführung und Dokumentation
 - entwickeln ihre Beratungskompetenzen weiter mittels Supervision, Intervision, Selbsterfahrung, Beratung und/oder Therapie und kontinuierlicher Weiterbildung
 - informieren ihre Klientel über deren Beschwerderecht
 - pflegen sorgsam Umgang mit fremden wie eigenen Ressourcen
 - vertreten und wahren berufspolitische Interessen
 - tragen zur Weiterentwicklung der Beratung im psychosozialen Bereich bei.

Berufsausübung

Beraterinnen und Berater im psychosozialen Bereich mit eidg. Diplom zeigen Professionalität in der psychosozialen Beratung durch die Verbindung von wissenschaftlichem Fachwissen mit individuellem Fallverstehen und durch ein klar durchdachtes Beratungskonzept.

Sie übernehmen die Verantwortung für den Beratungsprozess und arbeiten autonom. Sie sind zu ethischem Handeln und zur regelmässigen beruflichen Weiterentwicklung verpflichtet.

Beraterinnen und Berater im psychosozialen Bereich mit eidg. Diplom praktizieren in unterschiedlichen Einrichtungen, als selbständig Erwerbende in eigener Praxis oder in multiprofessionellen Praxismgemeinschaften, als Angestellte in Beratungsstellen, Spitälern, Hilfswerken, Non-Profit- und Profit-Organisationen. Sie arbeiten teilzeitlich oder vollberuflich.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Natur und Kultur:

Beraterinnen und Berater im psychosozialen Bereich mit eidg. Diplom leisten einen wertvollen Beitrag im Dienste der Gesellschaft, indem sie Menschen darin unterstützen, ihre Lebensqualität und soziale Integration so weit wie möglich zu wahren oder

zu verbessern und die komplexen Anforderungen der Gesellschaft zu erfüllen. Auch berücksichtigen sie in ihrer Arbeit grundlegende Aspekte der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes.

Beratung im psychosozialen Bereich und Ethikkodex SGfB sind im Anhang der Wegleitung näher beschrieben.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft

SGfB – Schweizerische Gesellschaft für Beratung
Association Suisse de Conseil
Associazione Svizzera di Consulenza

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Schweigepflicht.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm inkl. Abgabetermin für die schriftlichen Prüfungsteile
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein
- g) führt die Liste der akkreditierten Supervisorinnen und Supervisoren
- h) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- i) entscheidet über die Erteilung des Diploms
- j) behandelt Anträge und Beschwerden
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit

- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten. Mitglieder der Prüfungskommission können bei den Prüfungen anwesend sein.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise, Nachweise, Empfehlungen und Arbeitszeugnisse
- c) Angaben zum Beratungsansatz
- d) Angabe der Prüfungssprache
- e) die Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) über einen Abschluss der Tertiärstufe verfügt
- b) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung mit Beratungsfunktion im psychosozialen Kontext hat

- c) Beratungspraxis im psychosozialen Bereich mit mindestens 15 Beratungsprozessen mit insgesamt mindestens 80 Sitzungen nachweist
- d) als Supervisandin oder Supervisand 30 Stunden klientenbezogene Supervision nachweist
- e) als Klientin oder Klient 30 Stunden psychosoziale Beratung nachweist
- f) während mindestens zwei Jahren an mindestens acht Sitzungen einer einschlägigen Supervisions- oder Interventionsgruppe teilgenommen hat
- g) während mindestens einem Jahr von einer akkreditierten Lehrsupervisorin oder einem akkreditierten Lehrsupervisor in mindestens 15 Stunden begleitet worden ist und sie bzw. er die Kandidatin oder den Kandidaten anhand der Kriterien der Prüfungskommission zur Prüfung empfiehlt.

Zur Prüfung wird auch zugelassen, wer mindestens acht Jahre Berufspraxis mit Beratungsfunktion im psychosozialen Kontext besitzt und die Bedingungen von Bst. c – g erfüllt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die vollständige und rechtzeitige Einreichung der Diplomarbeit und des Beratungskonzeptes.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFJ.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und Diplominhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
 - die Beurteilungskriterien aller Prüfungsteile.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Erfolgt der Rücktritt, nachdem einzelne Prüfungsteile bereits abgelegt wurden, so gilt die Prüfung als unterbrochen.
- Als entschuldbare Gründe gelten namentlich
- Mutterschaft
 - Krankheit und Unfall
 - Todesfall im engeren Umfeld
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer
- unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.

- 4.43 Bei allen Prüfungsteilen muss mindestens eine Expertin oder ein Experte im Beratungsansatz der Kandidatin oder des Kandidaten ausgebildet sein.
- 4.44 Hauptdozentinnen und Hauptdozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Beurteilungssitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Hauptdozentinnen und Hauptdozenten, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verwandte der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2	Beratungskonzept	schriftlich	vorgängig erstellt
3	Beratungspraxis (Audio-/Videoaufnahme)	mündlich	75 Minuten inkl. Audio-/Videoaufnahme
4	Schlusskolloquium	mündlich	90 Minuten
	Totale Prüfungszeit		2 Stunden 45 Minuten

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann weiter unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.
- 5.2 Prüfungsanforderungen**
- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Der Prüfungsteil 3 (Beratungspraxis) muss abgelegt werden.

6 BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfungsteile erfolgt mit den Prädikaten

- bestanden
- nicht bestanden

6.2 Beurteilung

6.21 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile beruht auf einem Punktesystem.

6.22 Die Urteilsprädikate werden wie folgt definiert:

- bestanden mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht
- nicht bestanden weniger als 60% der maximalen Punktzahl erreicht

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

6.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.34 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden.

- a) die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile (Urteilsprädikate)
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

6.41 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

6.42 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von deren Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen

- **Beraterin im psychosozialen Bereich mit eidgenössischem Diplom oder Berater im psychosozialen Bereich mit eidgenössischem Diplom**
- **Conseillère dans le domaine psychosocial avec diplôme fédéral ou conseiller dans le domaine psychosocial avec diplôme fédéral**
- **Consulente in ambito psicosociale con diploma federale**

Als englische Übersetzungen wird *Counsellor with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training* empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Wer den Fachtitel «Beraterin SGfB» resp. «Berater SGfB» erworben hat, wird nach Durchführung der ersten Prüfung von den Prüfungsteilen 1, 2 und 4 dispensiert.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2017.

10 ERLASS

Luzern, **23. JUNI 2013**

SGfB – Schweizerische Gesellschaft für Beratung



Hedi Bretscher-Zeier
Präsidentin SGfB



PD Dr. Irène Kummer
Vizepräsidentin SGfB

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **28. JUNI 2013**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung